

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs und öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2014 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB weitergeführt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262-2 ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen. Von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Standort des vorgesehenen Wochenmarktes wird zur Friedrich-Ebert-Straße hin Verlagert.
7. Die beiden Kastanienbäume „Am Brellin“ werden im Bestand festgesetzt.
8. Die Verbindung Friedrich-Ebert-Straße zur Potsdamer Straße wird als öffentliche Straße festgesetzt.
9. Der Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ wird zusätzlich für eine Woche im Stadtteil Cracau öffentlich ausgelegt.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262-2 "Friedrich-Ebert-Straße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **28.02.2014 bis 28.03.2014** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
Zusätzlich liegt der Bebauungsplan in der Zeit vom **28.02.2014 bis 07.03.2014** im Bürgerhaus Cracau, Zetkinstraße 17, zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 11.00-20.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 10.02.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel